

Einbauhinweise für 3A Schachtbauwerke



1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einbauhinweise gelten für Schachtbauwerke sowie die damit verbundenen Zusatzlieferungen wie, Schachtringe, Konen, Abdeckungen und Dichtungselemente.
- 1.2 Die Hinweise gelten für den Fall, dass unsere Lieferungen mit oder ohne Abladung und/oder Versetzen in die Baugruben vereinbart sind.
- 1.3 Unsere Bauteile dürfen nur durch geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal abgeladen, versetzt und in Betrieb genommen werden. Die einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik sowie die geltenden Sicherheitsanforderungen der Berufsgenossenschaften sind zu beachten. Schäden durch unqualifizierte Ausführung gehen zu Lasten des Bestellers.

2 Anlieferung

- 2.1 Der Weg zur Baustelle muss für unsere Schwerlastfahrzeuge (ca. 30 t) ausreichend befestigt und gut befahrbar sein sowie über eine ausreichende Breite von mind. 3,50 m verfügen. Schäden am Straßenbelag oder sonstigen Befestigungen aufgrund von unzureichenden Zufahrtsbedingungen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Entscheidung über die Eignung der Bedingungen liegt bei unserem Fahrer. Die Stellfläche unseres Kranfahrzeuges beim Versetzen der Betonbauteile muss eben und ausreichend befestigt sein. Bitte gehen Sie von einem Platzbedarf von 9,00 x 11,00 m aus, da das Fahrzeug für den Kranhub seitlich abgestützt werden muss (Abb.1). Die Längs- und Querneigung der Fläche darf 7% nicht übersteigen. Eine Garantie über das Versetzen der Bauteile mit unserem Kran in die Endposition besteht für den Besteller nicht. Im Zweifelsfall haben wir das Recht, die Bauteile so nahe wie möglich am Einbauort abzuladen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen beim Entladen verantwortet der Kunde.
- 2.2 Ist die Entladung der Lieferung im Lieferpreis enthalten, so beträgt die Entladezeit maximal eine Stunde. Zeitüberschreitungen aufgrund von unzureichenden Bedingungen oder Baustellenverzögerungen berechnen wir mit 30,- € zzgl. MwSt. je angefangener ¼ Stunde.
- 2.3 Die Lieferung ist durch den Besteller oder seinen Beauftragten zu prüfen und der Empfang der Waren ist zu quittieren. Fehlerhafte oder defekte Produkte sind auf dem Lieferschein zu vermerken und uns umgehend zu melden. Defekte Bauteile dürfen nicht eingebaut werden.

3 Baugrube und Gründung

- 3.1 Die Baugrube muss trocken und gut begehbar sein. Ein entsprechender Verbau bzw. ein ausreichender Böschungswinkel liegen in der Verantwortung des Bestellers. Es müssen ausreichende, mind. 50 cm breite Arbeitsräume vorhanden sein. Die Gründung der Bauteile muss auf ebenem, ausreichend tragfähigem Baugrund erfolgen. Die Lagerung erfolgt auf einem eben abgezogenen Bett in 10 – 20 cm Stärke aus steinfreiem Sand oder Splitt. Punktuelle Belastungen der Bodenplatten unserer Schachtbauteile oder ungleichmäßige Bettung können Schäden an den Bauteilen verursachen.
- 3.2 Unser Kranfahrzeug muss mit ausreichendem Abstand zur Baugrube stehen können, um ein Abrutschen oder Abkippen in die Baugrube zu verhindern (Abb. 3).
- 3.3 Vor der Verfüllung der Baugrube ist unbedingt eine Betriebs- und Funktionsprüfung der Komponenten und Einbauteile durchzuführen. Im Zweifel ist der Hersteller zu befragen. Ein- und Ausbaurkosten aufgrund nicht durchgeführter Prüfungen werden vom Hersteller nicht übernommen.

4 Gewichte und Anschlagmittel

- 4.1 Unsere Schachtbauwerke werden mit einem bauartzugelassenen Schachttransportankersystem SAS der Fa. Pfeifer ausgestattet. Die korrekte Verwendung dieses Systems ist durch unser geschultes Personal gewährleistet. Wird das Versetzen nicht durch unser Personal durchgeführt, so besteht dennoch die Verpflichtung zur Einhaltung der Herstellerhinweise der Fa. Pfeifer (www.pfeifer.de). Eine unsachgemäße Verwendung des Systems kann zu schweren Schäden und Unfällen führen. Daher sind diese Arbeiten ausschließlich durch geschultes Fachpersonal durchzuführen.
- 4.2 Die mitgelieferten Seilschlaufen sind im Lieferpreis berücksichtigt. Die Rücknahme von Seilschlaufen können wir verweigern, sofern der Zustand eine Wiederverwendung ausschließt.

5 Versetzen der Bauteile

- 5.1 Zu kurze Lastgehänge führen zu großen Schrägzugwinkeln. Bei dem Einsatz von Gehängen sind die maximalen Schrägzugwinkel β von 30° nicht zu überschreiten (Abb. 2). Lastaufnahmemittel müssen geprüft und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein.
- 5.2 Der Aufenthalt jeglicher Personen unter schwebenden Lasten ist strengstens verboten. Im Arbeitsbereich unseres Krans besteht Helmpflicht.



Abb. 1

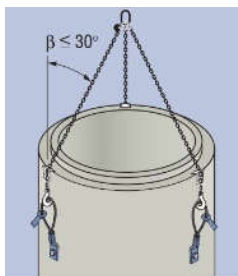


Abb. 2



Abb. 3

